

6. Bei Nacht zum Herbeirufen des Hafenarztes zwei lange, ein kurzer, zwei lange Töne (-----) und gegebenenfalls darauffolgende kurze Töne (—••••• oder —••••• oder —••••• usw.).
Siehe Teil II.
7. Zum öffnen von Brücken zwei lange Töne (— — —).
8. Einlaufsignale für Häfen und Schleusen: zwei lange Töne, einen oder mehrere kurze Töne mit darauffolgendem langem Ton (----- oder —••••• oder —••••• usw.).
Siehe Teil II.
9. Lotsensignale: Rufsignal: zwei lange Töne und ein kurzer Ton (-----); Antwortsignal des Lotsenbootes: ein kurzer Ton, zwei lange Töne, Pause, ein langer Ton (-----),

3. Abschnitt

Fahrregeln

5 29

Vorsichtig und langsam fahren

Es darf nur mit größter Vorsicht und nötigenfalls mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden. Insbesondere gilt dies für das Befahren scharfer Krümmungen, für das Vorbeifahren an Schiffbaustellen, Brücken und Fähren, ladenden und löschenden Fahrzeugen, tief beladenen offenen Fahrzeugen, havarierten Fahrzeugen mit beschränkter Schwimm- und Manövrierfähigkeit, Flößen und schwimmenden Holzlagern. In den Fällen, in denen diese Anordnung eine Mäßigung der Geschwindigkeit vorschreibt, muß diese Mäßigung rechtzeitig und so weit erfolgen, daß schädlicher Wellenschlag und Spg vermieden werden. Die Fahrt muß nötigenfalls auf das geringste Maß herabgesetzt werden, das erforderlich ist, um die Steuerfähigkeit des Fahrzeuges zu erhalten.

5 30

Fahrtbeschränkungen

(1) An Baggern, Schiffahrtshindernissen, Fahrzeugen, Geräten usw., die gemäß § 18 oder § 19 Absätze 2 und 3 oder § 20 bezeichnet sind, darf nur an der für den Verkehr freigegebenen Seite in möglichst großem Abstand und mit solcher Vorsicht vorbeigefahren werden, daß Störungen und Gefährdungen vermieden werden. Ein Dampffahrzeug muß von 500 m vor bis 500 m nach den so bezeichneten Baggern, Schiffahrtshindernissen, Fahrzeugen und Geräten mit ganz langsamer Fahrt fahren und so lange die Maschine stoppen, wie es seine Steuerfähigkeit oder Sicherheit erlaubt. Dasselbe gilt für das Vorbeifahren an einem mit dem Aufnehmen von Anker beschäftigten Baggerboot und einem bei der Arbeit begriffenen Bergungsfahrzeug.

(2) Ein Segelfahrzeug muß bei der Annäherung an Fahrzeuge und Arbeitsstellen, die gemäß § 18 oder § 19 Absätze 2 und 3 oder § 20 bezeichnet sind, in einer Entfernung von mindestens 500 m vor der Hindernis- oder Gefahrenstelle und bis nach vollendeter Vorbeifahrt die Segel so weit streichen, wie sie nach den Umständen entbehrlich sind. Auf die Warn- und Sperrsignale gemäß §§ 17 bis 23 und 26 Abs. 5 wird besonders verwiesen.

§ 31

Rechts fahren, Benutzung des Fahrwassers

(1) Ein Dampffahrzeug muß sich, wenn dies ohne Gefahr ausführbar ist, an der Seite des Fahrwassers halten, die an seiner Steuerbordseite liegt. In einem Fahrwasser, das durch Richtlinien (Richtbaken, Richtfeuer) bezeichnet ist, muß dies so weit geschehen, daß auch die Backbordseite des Fahrzeuges genügend frei von der Richtlinie ist. Dies gilt auch für ein segelndes Fahrzeug, wenn es, ohne kreuzen zu müssen, dem B'ahrwasser zu folgen vermag.

(2) Ein kleines Fahrzeug muß nach Möglichkeit ein Nebenfahrwasser benutzen. Wo kein Nebenfahrwasser vorhanden ist, muß es die tiefe Rinne und die Richtlinien des Fahrwassers nach Möglichkeit meiden.

(3) Die Schifffahrt muß außerhalb des Fahrwassers (vgl. § 4 Absätze 1 und 2) mit unbezeichneten Untiefen und unbezeichneten Schifffahrtshindernissen rechnen. Bei Benutzung des nicht als Fahrwasser geltenden Teils einer Seewasserstraße ist daher besondere Vorsicht geboten.

§ 32

Überholen

(1) Es soll grundsätzlich links überholt werden; nur wenn wegen des Tiefganges der Fahrzeuge oder aus anderen Gründen das Überholen links als nicht richtig erscheint, darf rechts überholt werden.

(2) Ausweichpflichtig ist das überholende Fahrzeug.
Siehe Artikel 24 der Seestraßenordnung.

(3) Hält der Hintermann das Überholmanöver ohne Mitwirkung des Vordermannes durch Raumgeben oder Fahrtverminderung für gefährlich, so muß er seine Absicht, zu überholen, dem Vordermann durch das Schallsignal gemäß § 28 Abs. 2 Buchst. a anzeigen. Der Vordermann darf den Hintermann nicht ohne triftigen Grund am Überholen hindern; er muß dessen Schallsignal beantworten, und zwar, wenn an der linken Seite (nach der Regel) überholt werden soll, mit dem Signal: ein langer, ein kurzer, ein langer Ton (—■—), und wenn er an der rechten Seite (gegen die Regel) überholt werden soll, mit dem Signal: ein langer, ein kurzer, ein langer, zwei kurze Töne (—•—••)■ Nach Abgabe des Signals muß er Raum nach der entsprechenden Seite geben und seine Fahrt bis zur Grenze der Steuerfähigkeit des Schiffes mäßigen.

Kann der Vordermann das Überholen nicht gestatten, so muß er gemäß § 28 Abs. 2 Buchst. c einen langen und vier kurze Töne (—••••) geben, mit der Bedeutung: Überholen gefährlich. Das Überholen muß dann unterbleiben.

Während des Vorbeifahrens am Vordermann muß auch der Hintermann seine Fahrt so weit mäßigen, daß kein gefährlicher Sog entstehen kann.

Kann der Hintermann das Überholmanöver nicht an der vom Vordermann bezeichneten Seite ausführen, oder ein begonnenes Überholmanöver nicht ohne Gefahr zu Ende führen, so muß er das Signal: einen langen und vier kurze Töne (—••••) geben, mit der Bedeutung: ich unterlasse das Überholen.